

Infoblatt Gesuchsteller

Rodungsverfahren und neues kant. Raumplanungsgesetz

Die Regierung hat das revidierte kant. Raumplanungsgesetz auf den 1. November 2005 in Kraft gesetzt. Das vorliegende Infoblatt hat zum Ziel, dem Gesuchsteller bei der Ausarbeitung und Einreichung eines Rodungsgesuchs im Zusammenhang mit raumplanerischen Verfahren (BAB, Ortsplanung) behilflich zu sein.

1. Zum Rodungsverfahren

Ist Wald betroffen?

Wenn Sie unsicher sind, fragen Sie den zuständigen Regionalforstingenieur.

Was ist eine Rodung?

Eine Rodung ist die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal.

Rodungersatz

Für Rodungen ist Ersatz zu leisten. Dies ist mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen für den Gesuchsteller verbunden.

Zustimmung Waldeigentümer

Eine Rodung bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers (Unterschrift).

2. Vorabklärungspflicht bei raumplanerischen Verfahren

Vor der Einreichung des Rodungsgesuches an die Gemeinde ist dieses direkt dem zuständigen Regionalforstingenieur zur Vorabklärung zu unterbreiten. 2 Exemplare des Rodungsdossiers bleiben beim Forstdienst.

3. Wo findet sich das Rodungsformular

Unter www.wald.gr.ch unter „Produkte und Aufgaben/Waldrecht“.

4. Wo wird das Gesuch eingereicht

Bei der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Rodung beantragt wird. Es sind gleich viele Rodungsdossiers einzureichen wie Gesuchsexemplare im Leitverfahren verlangt werden.

5. Wer hilft weiter

- Zuständiger Regionalforstingenieur
- Fragen betreffend raumplanerischer Verfahren: Amt für Raumentwicklung Graubünden.
- Homepage Amt für Wald Graubünden (www.wald.gr.ch)

Auf unserer Homepage finden Sie unter „Produkte und Aufgaben/Waldrecht“ folgendes:

- Rodungsformulare
- Publikationsbeispiel Rodung/BAB
- Publikationsbeispiel Rodung/Ortsplanung Mitwirkungsaufgabe
- Publikationsbeispiel Rodung/Ortsplanung Beschwerdeaufgabe
- Infoblatt Gesuchsteller Rodung

Rodungsverfahren mit übrigen Leitverfahren (Strassen, Eisenbahnanlagen etc.) werden wie bisher durchgeführt.